



Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

und der

Bundesagentur für Arbeit

**zur Erreichung der Ziele des Bürgergelds,
Grundsicherung für Arbeitsuchende**

im Jahr 2025

(SGB II-ZielVbg 2025)

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze	5
II. Rahmenbedingungen.....	6
III. Vereinbarungen	6
1. Abschnitt: Grundlagen.....	6
§ 1 Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit	6
§ 2 Haushaltsmittel	7
2. Abschnitt: Ziele.....	8
§ 3 Gesetzliche Steuerungsziele.....	8
§ 4 Inhaltliche Schwerpunkte	9
§ 5 Umsetzung der Zielsteuerung	10
3. Abschnitt: Zielnachhaltung	10
§ 6 Berücksichtigung unterjähriger Entwicklungen	10
§ 7 Zielnachhaltung durch die gemeinsamen Einrichtungen	11
§ 8 Zielnachhaltung durch die Bundesagentur für Arbeit.....	11
§ 9 Zielnachhaltung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	12

Nach § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zur Erreichung der Ziele des Bürgergelds, Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2025 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind zentrale Ziele des SGB II. Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine Erwerbstätigkeit voraus. Diese Zielvereinbarung ist daher darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern und damit zugleich gesellschaftliche Teilhabe zu fördern. In vielen Fällen erfolgen Übergänge in Beschäftigung nur schrittweise. Eine individuelle, stärken- und chancenorientierte sowie motivierende Beratung und ganzheitliche Betreuung stärkt genauso wie eine passgenaue und, soweit erforderlich, schrittweise Qualifizierung die Eigenverantwortung und Eigeninitiative der Leistungsberechtigten.

Angesichts des hohen Fachkräftebedarfs hat der Erwerb und Erhalt sowie die Verbesserung von beruflichen Qualifikationen große Bedeutung im Integrationsprozess.

Insbesondere für junge Erwachsene sind eine intensive Begleitung sowie das koordinierte Zusammenwirken verschiedener Rechtskreise und Institutionen für erfolgreiche Übergänge in Bildung und Ausbildung sowie in Beschäftigung entscheidend. Ein koordiniertes Zusammenwirken ist auch wichtig, um einen reibungslosen Zugang von SGB-II-Leistungsberechtigten zu beruflicher Weiterbildung und Rehabilitation sicherzustellen. In Anbetracht der vielfältigen individuellen Unterstützungsbedarfe wie Sprachförderung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, (Nach-)Qualifizierung oder Berufsanerkennung ist der im Einzelfall passende Strategie-/Instrumentenmix für die Gruppe der Migrantinnen und Migranten einschließlich Geflüchteter wichtig.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt hat auch im Kontext der Fachkräftesicherung eine wichtige Bedeutung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Frauen sind bei den Maßnahmeteilnahmen noch immer unterrepräsentiert und werden deutlich weniger in Beschäftigung und Ausbildung integriert. Sie sind zudem überdurchschnittlich vom Langzeitleistungsbezug betroffen. Frauen und vor allem Mütter sollen daher gezielt und verstärkt mit passenden Angeboten unterstützt werden.

II. Rahmenbedingungen

Die deutsche Volkswirtschaft befindet sich weiterhin in einer wirtschaftlichen Schwächephase. Eine anhaltend schwache Nachfrage aus dem In- und Ausland sowie die nach wie vor restriktiv wirkende Geldpolitik beeinträchtigen die konjunkturelle Erholung. Daneben dämpfen zunehmend auch strukturelle Faktoren wie der demografische Wandel die wirtschaftliche Entwicklung. Frühindikatoren wie die Industrieproduktion und das ifo Geschäftsklima deuten darauf hin, dass die konjunkturelle Schwächephase auch in der zweiten Jahreshälfte 2024 anhält. Die Bundesregierung geht in ihrer Herbstprojektion 2024 deshalb davon aus, dass das Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2024 um 0,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr zurückgehen wird.

Spürbar gestiegene Realeinkommen sowie sinkende Zinsen dürften zur Jahreswende 2024/25 zu einer Belebung des privaten Konsums, einer Erholung der Nachfrage nach Industrieerzeugnissen aus dem Ausland und zu einer Trendwende bei der Investitionstätigkeit führen. Für 2025 rechnet die Bundesregierung daher mit einem Anstieg des BIP von 1,1 Prozent, der sich im Jahr 2026 auf 1,6 Prozent verstärken soll.

Die gegenwärtige Wachstumsschwäche wirkt sich zunehmend auch auf den Arbeitsmarkt aus. Zwar steigt die Zahl der Erwerbstätigen laut Herbstprojektion im Jahresdurchschnitt 2024 weiter an (+169 Tsd.). Im Vergleich zu den Vorjahren schwächt sich die Stärke des Anstiegs aber ab. Gleichzeitig nimmt die Arbeitslosigkeit zu. Die Zahl der Arbeitslosen dürfte sich 2024 um durchschnittlich 165 Tsd. bzw. 6,3 Prozent auf 2,773 Mio. Personen erhöhen. Im Zuge der erwarteten konjunkturellen Erholung soll die Arbeitslosigkeit in 2025 (-10 Tsd.) und 2026 (-180 Tsd.) aber wieder sinken und die Arbeitslosenquote von 6,0 Prozent in 2024 auf 5,9 Prozent in 2025 bzw. 5,5 Prozent in 2026 zurückgehen.

III. Vereinbarungen

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit

(1) Diese Vereinbarung verpflichtet die Bundesagentur für Arbeit,

1. unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsorientiert einzusetzen, damit die in § 3 genannten bundesweiten Ziele und die für die gemeinsamen Einrichtungen vereinbarten Zielwerte mindestens erreicht werden, sowie

2. darauf hinzuwirken, dass für Aufgaben, die in der Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit liegen, ergänzende lokale Ziele vereinbart werden.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit schließt zu diesen Zwecken nach § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II Zielvereinbarungen mit den gemeinsamen Einrichtungen ab. Sie stellt damit sicher, dass die in § 3 für die bundesweiten Ziele und die für die gemeinsamen Einrichtungen vereinbarten Zielwerte sowie die Schwerpunkte in § 4 unter Berücksichtigung der bestehenden fachaufsichtsrechtlichen Regelungen auch regional verfolgt werden. Die Bundesagentur für Arbeit kann auch gemeinsam mit den kommunalen Trägern Zielvereinbarungen mit den gemeinsamen Einrichtungen abschließen.

§ 2 Haushaltsmittel

Die finanziellen Rahmenbedingungen für das Jahr 2025 sind aufgrund der sachlichen Diskontinuität, der auch der erste Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 unterworfen ist, nicht abschließend bekannt. Nach dem ersten Entwurf der Bundesregierung zum Bundeshaushalt 2025 (Kabinettsbeschluss vom 17. Juli 2024) ergeben sich folgende Mittelansätze: Der Ansatz für den Eingliederungstitel 2025 auf Bundesebene beläuft sich auf 3,7 Mrd. Euro, der Ansatz für die Verwaltungskosten auf 5,25 Mrd. Euro. Hinzu kommen weitere 338,5 Mio. Euro über die fortbestehende Regelung zur Inanspruchnahme von Ausgabe-resten zu Lasten des Gesamthaushalts. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Mio. Euro aus dem Ansatz für das Bürgergeld für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden. Weitere 361 Mio. Euro werden den Jobcentern am Jahresanfang nach der Regelung zum Ausgleichsbetrag in § 459 SGB III zur Verfügung gestellt. Die Mittel kommen von der Bundesagentur für Arbeit. Sie dienen der Ausfinanzierung von Maßnahmen zu Förderungen der beruflichen Weiterbildung und Rehabilitation, die spätestens im Jahr 2024 begonnen worden sind oder auf im Jahr 2024 ausgegebenen Gutscheinen beruhen.

2. Abschnitt: Ziele

§ 3 Gesetzliche Steuerungsziele

Die gemeinsamen Einrichtungen müssen folgende Ziele des § 48b Abs. 3 SGB II erreichen:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass ELB ihren Lebensunterhalt unabhängig vom Bürgergeld, aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltigkeit der Erreichung dieses Ziels wird die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Vergleich zum Vorjahr im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Im Monitoring wird auch der Einfluss der Qualität der Integrationen auf die Entwicklung der Hilfebedürftigkeit betrachtet. Hierzu wird u.a. der Anteil der bedarfsdeckenden Integrationen und die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als ELB im Hilfebezug sind, beobachtet.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, Hilfebedürftigkeit durch Erwerbstätigkeit zu vermeiden oder zu überwinden und dabei den individuellen Unterstützungsbedarf von Frauen und Männern in allen Bereichen der Integrationsarbeit zu berücksichtigen. Zielindikator ist die „Integrationsquote“. Diese ist definiert als der Anteil der in dem Berichtszeitraum in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit integrierten ELB an allen ELB.

Eine Integration in Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn ELB eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt, eine vollqualifizierende berufliche Ausbildung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Die Veränderungen der Integrationsquoten werden für Frauen und Männer getrennt ausgewiesen. Frauen werden bisher deutlich seltener integriert. Es ist darauf hinzuwirken, diesen Nachteil auszugleichen. Hierzu wird die Integrationsquote geschlechterspezifisch geplant, vereinbart, gesteuert und nachgehalten.

Das Ziel ist erreicht, wenn die Integrationsquote der Frauen gegenüber dem im Vorjahr erreichten Ergebnis um mindestens 0,2 Prozent steigt und die Integrationsquote der Männer um nicht mehr als 1,3 Prozent sinkt. Entsprechend wird vereinbart, dass die Gesamt-Integrationsquote gegenüber dem Vorjahr um höchstens 0,7 Prozent sinkt.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs soll deshalb erhöhte Aufmerksamkeit zukommen.

Langzeitleistungsbeziehende sind ELB, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren. Diese Kennzahl wird geschlechterspezifisch beplant, vereinbart, gesteuert und nachgehalten.

Das Ziel ist erreicht, wenn der Bestand an langzeitleistungsbeziehenden Frauen gegenüber dem im Vorjahr erreichten Ergebnis um nicht mehr als 6,1 Prozent und der der langzeitleistungsbeziehenden Männer um nicht mehr als 7,5 Prozent steigt. Entsprechend wird vereinbart, dass der Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden insgesamt um nicht mehr als 6,8 Prozent steigen soll.

§ 4 Inhaltliche Schwerpunkte

(1) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit nimmt die ihm zur Verfügung stehenden Befugnisse mit dem Ziel wahr, sicherzustellen, dass die gemeinsamen Einrichtungen

1. die Leistungen des Bürgergeldes rechtmäßig, wirksam und wirtschaftlich erbringen und
2. das Recht einheitlich anwenden sowie die vereinbarten Ziele umsetzen.

(2) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit wirkt im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Befugnisse darauf hin, dass

1. Konzepte, die einer geschlechtergerechten Integrationsarbeit zugutekommen, in den gemeinsamen Einrichtungen etabliert werden. Dabei können bereits die Empfehlungen des Forschungsvorhabens „Gleichstellung in der Zielsteuerung“ einbezogen werden, die in der AG Steuerung im Jahr 2025 erörtert werden.
2. bei Leistungsberechtigten mit Vermittlungshemmnissen die Beschäftigungsfähigkeit gefördert und eine dauerhafte Integration angestrebt wird und

3. bei der Integration Geflüchteter in den Arbeitsmarkt nach Möglichkeit die jeweils im Einzelfall geeignetste Kombination aus Spracherwerb, arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen (z. B. Qualifizierung) und Beschäftigung mit dem Ziel des Erlernens grundlegender und berufsbezogener Sprache und mittelfristig einer qualifikationsadäquaten Einmündung in den Arbeitsmarkt gewählt wird.

Die BA nimmt mit 12 Jobcentern am Pilotprojekt zur Abbildung von Beschäftigungsfähigkeit und sozialer Teilhabe teil. Hierbei wird von Ende 2024 bis Anfang 2026 für das Planungsjahr 2025 erprobt, wie das Ziel der Förderung der Beschäftigungsfähigkeit durch lokale Schwerpunkte abgebildet werden und in der Zielsteuerung Berücksichtigung finden kann.

In den 12 gemeinsamen Einrichtungen sollen 20 lokale Schwerpunkte bearbeitet werden. Diese Schwerpunkte beziehen sich auf die Handlungsfelder Aktivierung/Stabilisierung (5), Coaching (4), Aufsuchende Arbeit/Aufsuchende Beratung (4), Beratungsaktivität (1), Verbesserung der Sprachkenntnisse (1) und Gesundheitsförderung (1). Vier der lokalen Schwerpunkte betreffen sonstige Handlungsfelder.

§ 5 Umsetzung der Zielsteuerung

Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit stellt im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Befugnisse sicher, dass die interne Zielsteuerung und deren Umsetzung unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten im Rahmen der bestehenden gemeinsamen Steuerungsgrundsätze aufwandsarm und inhaltlich orientiert ausgerichtet werden. Chancengleichheit von Frauen und Männern wird als durchgängiges Prinzip verfolgt.

3. Abschnitt: Zielnachhaltung

§ 6 Berücksichtigung unterjähriger Entwicklungen

(1) Die Zielnachhaltedialoge werden inhaltlich auf Grundlage der von den gemeinsamen Einrichtungen zum Erreichen der Ziele erstellten Planungen geführt. Bei der Bewertung der Zielerreichung werden die für den Arbeitsmarkt bestehenden konjunkturellen und strukturellen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

(2) Die Zielvereinbarung wird auf Basis der Ende 2024 geplanten Zielwerte abgeschlossen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit werden sich ändernde Rahmenbedingungen in den Zielnachhaltedialogen gemeinsam würdigen.

(3) Auch veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen werden in den Zielnachhaltedialogen entsprechend berücksichtigt.

§ 7 Zielnachhaltung durch die gemeinsamen Einrichtungen

Die gemeinsamen Einrichtungen wirken auf die Erreichung der vereinbarten Ziele hin. Die Bundesagentur für Arbeit wird als Leistungsträger den Stand der Zielerreichung im kooperativen Dialog mit der Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtungen regelmäßig erörtern, analysieren und bewerten. Sofern notwendig, werden gemeinsam Maßnahmen vereinbart.

§ 8 Zielnachhaltung durch die Bundesagentur für Arbeit

(1) Die Bundesagentur für Arbeit hält die Erreichung der vereinbarten Ziele nach und verständigt sich auf Maßnahmen, die für die Verbesserung der Qualität der Integrationsarbeit und die Zielerreichung erforderlich sind. Die Zentrale führt selbstständig regelmäßig Managementdialoge mit den Geschäftsführungen der Regionaldirektionen durch. Die Managementdialoge beinhalten regelmäßig geschlechterspezifische Aussagen zur Entwicklung bei den vereinbarten Zielen.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit berichtet dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen von unterjährigen Zielerreichungsdialogen über die qualitative und quantitative Entwicklung bei den vereinbarten Zielen und Schwerpunkten. Der Bericht beinhaltet regelmäßig geschlechterspezifische Aussagen zur Entwicklung bei den vereinbarten Zielen. Die Zielvereinbarungspartner analysieren und bewerten die Ergebnisse gemeinsam und erörtern mögliche Handlungsoptionen.

Die Unterlagen werden zur Vorbereitung der Zielerreichungsdialoge spätestens sechs Arbeitstage vor dem Gespräch übersandt.

(3) Die Bundesagentur für Arbeit berichtet im Rahmen der Zielerreichungsdialoge oder ggf. anlassbezogen auch über

- die Art und Qualität der operativen Umsetzung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus eigenen Prüfungen sowie Prüfungen des Bundesrechnungshofes, die risikoorientierte Qualitätssicherung und das Datenqualitätsmanagement,
- den Stand der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten mit der Dienstleistung der gemeinsamen Einrichtungen, insbesondere auch durch Analyse und Einordnung der Ergebnisse von Befragungen,
- die Umsetzung der Schwerpunkte nach § 4 dieser Vereinbarung,
- die geschlechterspezifische Entwicklung bei den vereinbarten Zielen,

- den Einsatz der Finanzmittel,
- den Maßnahmeneinsatz und dessen Wirksamkeit,
- weitere Schwerpunktthemen zur Zielerreichung,
- Erfahrungen in der Anwendung des Zielsteuerungssystems sowie
- die strategischen Prozesse und Festlegungen, die das SGB II betreffen.

§ 9 Zielnachhaltung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält die Erreichung der vereinbarten Ziele nach. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales lädt das Bundesministerium der Finanzen zu den Zielerreichungsdialogen auf Fachebene ein und unterrichtet den Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung über die Zielerreichung.

(2) Zielabweichungen werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Anlass genommen, um Handlungsoptionen abzuwägen und ggf. vorzunehmende Entscheidungen im Zielerreichungsdialog auf Leitungsebene zu erörtern und zu treffen.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält die wesentlichen Ergebnisse der Zielerreichungsdialoge in einer Niederschrift fest und übersendet sie Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium der Finanzen.

Nürnberg, den

**Daniel
Terzenbach**

Digital unterschrieben
von Daniel Terzenbach
Datum: 2025.02.04
11:17:41 +01'00'

gez. Daniel Terzenbach

für die Bundesagentur für Arbeit

Berlin, den 5. Februar 2025



gez. Leonie Gebers

für das Bundesministerium für
Arbeit und Soziales